

Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG vom 27. März 2020,

geändert mit Wirkung ab 1. Oktober 2020, geändert mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Insolvenzantragspflicht/Insolvenzantragsrecht

Schuldner (Antragspflicht)

(§ 1 COVInsAG)

- Zeitliche Aussetzung der Antragspflicht für Schuldner bis 30. September 2020 (Regel), nur bei Überschuldung weitere Aussetzung bis 31. Dezember 2020
- **Voraussetzung:**
 - (1) Insolvenzgrund beruht auf COVID-19-Pandemie
 - (2) Aussicht auf Beseitigung der bestehenden Zahlungsunfähigkeit (nur noch relevant für die Aussetzung der Antragspflicht aufgrund Zahlungsunfähigkeit bis 30. September 2020)
- **Vermutung:** wenn zum 31. Dezember 2019 keine ZU, wird vermutet, dass Voraussetzungen (1) und (2) vorliegen
- weitere Aussetzung der Antragspflicht, für die Zeit vom **1. Januar bis 30. April 2021**, soweit im Zeitraum zwischen dem 1. November und **28. Februar 2021** ein Antrag auf staatliche Corona-Hilfen gestellt wurde und der Antrag nicht offensichtlich aussichtslos oder die Hilfen nicht ausreichend zur Beseitigung der Insolvenzreife sind

Gläubiger (Antragsrecht)

(§ 3 COVInsAG)

- Zeitliche Aussetzung des Antragsrechts (bzw. Eröffnungshindernis) für Gläubigeranträge in der Zeit zwischen dem 28. März und 28. Juni 2020, wenn Antragsgrund nicht bereits am 1. März 2020 vorlag

Verfahrensrechtliche Folgen

Fortbestehen Antragspflicht

- Insolvenzgrund beruht nicht auf COVID-19-Folgen
- Keine Aussicht auf Beseitigung der ZU
- ab 1. Oktober 2020 lebt Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit wieder auf

Beweislast

- Beweislast für Pflicht zur Antragstellung trägt derjenige, der sich darauf beruft
- Beweislast für Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2019 liegt beim Schuldner

Gläubiger-Antrag

- Nachweis, dass Insolvenzgrund bereits vor **1. März 2020** vorlag
- Voraussetzung (Zulässigkeit) des Gläubigerantrags

Überschuldungsprüfung

gem. § 19 Abs. 2 S. 1 InsO (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021)
§ 4 COVInsAG

- Prognosezeitraum nur vier statt zwölf Monate soweit Überschuldung Folge der Corona Pandemie ist
- **Vermutung** für Folge der Pandemie: keine ZU zum 31. Dezember 2019 und positives Jahresergebnis vor dem 1. Januar 2020 und Umsatzeinbruch um mehr als 30 % im Jahr 2020

Eigenverwaltung und Schutzschirm

§§ 5+6 COVInsAG

- bei Antrag zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2021: Geltung der InsO in der Fassung bis zum 31. Dezember 2020
- **Voraussetzung:** Insolvenzreife ist Folge der Pandemie → Vermutung wie bei Überschuldungsprüfung oder wenn zum 31. Dezember 2019 keine überfälligen Verbindlichkeiten bestanden

Gruppenbildung bei Insolvenz- oder Restrukturierungsplänen

§ 7 COVInsAG

- Staatliche Corona-Hilfen können in Restrukturierungs- oder Insolvenzplänen nicht ohne weiteres als gesonderte Gruppe behandelt oder in den Restrukturierungsplan aufgenommen werden

Entlastungen/Erleichterungen (wenn und soweit Antragspflicht ausgesetzt ist)

Finanzierer

(§ 2 Abs. 1 Nr. 2+3 COVInsAG)

- Neukredite
- Kein § 129 InsO für Rückgewähr bis 30. September 2023
- Kein § 129 InsO für Besicherung im Aussetzungszeitraum
- Keine Sittenwidrigkeit
- Keine Beihilfe zur InsO-Verschleppung
- Auch Prolongation und Novation privilegiert für Beurteilung von Sittenwidrigkeit und Beihilfe InsO-Verschleppung
- Keine vorrangige Inanspruchnahme von Gesellschaftersicherheiten soweit InsO-Antrag bis zum 30. September 2023

ALLE Gläubiger

(§ 2 Abs. 1 Nr. 4+5 COVInsAG)

- KONGRUENTE Deckungshandlungen grds. unanfechtbar
- **Bestimmte** INKONGRUENTE Deckungshandlungen grds. unanfechtbar; Katalog vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 COVInsAG. Insbesondere:
 - Drittzahlungen
 - Sicherheitenbestellungen
 - Veränderung von Zahlungsmodalitäten (Zahlungsziele, Stundungen u.a.)
- **AUSNAHME**
- Anfechtungsgegner ist bekannt, dass ZU nicht beseitigt werden kann

Gesellschafter

(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG)

- Kein § 129 InsO für Rückgewähr Neudarlehen bis 30. September 2023
- Besicherung NICHT privilegiert
- Kein Nachrang für Neudarlehen, soweit InsO-Antrag bis zum 30. Sept. 2023

Organe

(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG)

- Keine Innenhaftung (§ 15b InsO [bis 31.12.2020 § 64 GmbHG usw.])
- Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gelten als sorgfaltsgemäß
 - z.B. Zahlungen
 - zu Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes
 - zur Umsetzung eines Sanierungskonzepts

Rückwirkung zum 1. März 2020

Die mit (rückwirkender) Wirkung zum 1. Februar 2021 in Kraft getretenen Änderungen des COVInsAG sind rot dargestellt.